

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25.

Jahrgang 1874.

749. 738. Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc. vom 4. April 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

### I. Offiziere und im Offizier-rang stehende Militärärzte.

#### A. Im Reichsheere.

§. 2. Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisondienstfähigkeit, (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§. 3. Die §§. 13a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizier-rang stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Contingente übertragen werden

(§. 39 ebenda).

§. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

#### B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2–6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendasselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 u. ff. ebenda).

§. 8. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

§. 9. Den mit Pension aus dem Marinendienst ausschcheidenden im Offizier-rang stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

### II. Militärpersonen der Unter-klassen.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§. 58 und §. 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubten-



standes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienst erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

§. 12. An Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionszulage von 3 Thlrn. monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann. Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Dienst-einkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 13. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81-85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genuße von Pension befindlichen gewesen Militairpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

§. 15. Die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Dienstinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann, werden

- a) für den Feldwebel auf . . . . . 350 Thlr.,
- b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . . 250 "
- e) für den Gemeinen auf . . . . . 130 "

erhöht.

Für Militairpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

§. 16. Die Vorschriften im §. 107 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. O. Platz.

§. 17. Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militairpersonen und deren Hinterbliebenen finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendasselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

### III. G e m e i n s c h a f t l i c h e u n d S c h l u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 18. Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§ 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19. Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20. Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militairpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuße der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

§. 21. Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militairpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

§. 22. Die Vorschrift im §. 15 Absatz 2 findet nur auf diejenigen Militairpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten



des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Militärdienste ausscheiden.

§. 23. Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24. Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 gegründeten Reichs-Invalidenfonds.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1874.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

750. 746. Das zu Berlin am 30. Mai 1874 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1006. Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 30. September 1873.

### Inhalt der Gesetzesammlung.

751. 747. Das zu Berlin am 4. Juni 1874 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8195. Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 25. Mai 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

752. 751. Aushändigung von Briefen auf dem Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge. Unter den nachfolgenden Bedingungen und mit Vorbehalt des Widerrufs soll den Correspondenten zunächst verjuchungsweise gestattet werden, gewöhn-

liche, frankirte Briefe an den Bahnhöfen alsbald nach Ankunft der in den Eisenbahnzügen befindlichen fahrenden Postbüreau in Empfang zu nehmen:

1) Der Adressat hat sich von der Postanstalt an seinem Wohnorte gegen Entrichtung einer Abonnementsgebühr eine Legitimation ausstellen zu lassen.

2) Nach Empfang der Legitimation hat sich der Adressat mit dem Absender dahin zu verständigen, daß Letzterer den Brief (Bahnhofsbrief) stets mit einem und demselben Zuge absendet und zum Verschluss des Briefes Couverts verwendet, über deren notwendige und genau vorgeschriebene, äußere Kennzeichnung jede Postanstalt nähere Auskunft ertheilt.

3) Die Aushändigung des Briefes am Bahnhofe erfolgt nur gegen Vorzeigung der Legitimation und an der von der Post bestimmten Stelle. Meldet sich der Empfänger nicht rechtzeitig, so wird der Brief gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Gebühr per Expressen bestellt.

4) Die von dem Adressaten zu zahlende Abonnementsgebühr, welche neben dem Franco erhoben wird, beträgt für jeden von einem und demselben Absender an einen und denselben Adressaten gerichteten Bahnhofsbrief, der täglich mit einem bestimmten Zuge Beförderung erhält, monatlich 4 Thaler. Abonnements von geringerer Zeitdauer als einem Kalendermonat sind nicht zulässig.

5) Die Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post geliefert werden; sie müssen dem Format und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein und dürfen weder recommandirt werden, noch das reglementsmäßige Maximalgewicht von 250 Grammen überschreiten.

6) Zeitungen, welche auf die vorbezeichnete Weise bezogen werden sollen, müssen hinsichtlich der Verpackung, Frankirung etc. ebenfalls den vorstehend angegebenen Bedingungen genau entsprechen.

Berlin, den 27. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

753. 737. In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Ges.-S. S. 477 u. ff.) bringe ich nachstehend das Ergebniß der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigenden-Wesen in der Rheinprovinz pro 1873 nach dem Rechnungsabschluß zur allgemeinen Kenntniß.

Zur Bestreitung der Landarmen- und Corrigendenkosten für das Jahr 1873 war durch Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-Rathes vom 4. Dezember 1872 die Summe von 112,000 Thlr. auf die Kreise der Provinz umgelegt worden mit der Maßgabe jedoch, daß die aus der Verwaltung der früheren fünf Regierungsbezirks-Landarmen-Verbände zu Gunsten oder Lasten der einzelnen Regierungsbezirke sich ergebenden Rechnungs-Resultate in Gemäßheit des §. 1 der vorallegirten Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. October 1871 den einzelnen Regierungsbezirken auf die Beiträge pro 1873 gutgeschrieben oder außer den Beiträgen mehr zur Last gestellt werden sollten.

Demzufolge kamen auf die Beiträge an übernommenen Beständen in Abzug:

1) für den Regierungsbezirk Aachen die pro 1871 zu viel abgelieferten Beiträge für die Unterhaltung der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, welche der diesseitigen Verwaltung haar überwiesen worden sind, 366 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.



2) für den Regierungsbezirk Cöln:		
a. die pro 1872 irrtümlich von der königlichen Regierung zu Cöln umgelegten Unterhaltungskosten der Anstalt Brauweiler, welche der diesseitigen Verwaltung haar abgeliefert wurden mit	6691 Thlr. 20 Sgr. — Pf.	
b. die baare Ablieferung aus dem von der Regierung angesammelten Nebenfonds der Anstalt Brauweiler mit	6 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	6698 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf.
3) für den Regierungsbezirk Düsseldorf:		
a. der verbliebene, rechnungsmäßige Bestand der Landarmen-Rechnung pro 1871 mit	857 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.	
b. Bestände des Nebenfonds zur Unterhaltung der Arbeitsanstalt Brauweiler und	4724 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. 2973 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.	
		8555 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.
	Summa	15,620 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.

Dagegen mußte außer den laufenden Beiträgen mehr zur Last gelegt werden:

Den Gemeinden des Regierungsbezirks Coblenz der laut Nachtrags-Landarmen-Rechnung pro 1871 verbliebene Vorschuß, welcher der Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz aus der Einnahme pro 1872 haar erstattet wurde, mit	1662 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.
---	--------------------------

Die Rechnungsergebnisse sind folgende:  
Einnahme:

1) Bestand aus dem Rechnungsjahre 1872 (conf. die Publication vom 19. Juni 1873)	31,739 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf.
2) Reste, welche sämmtlich eingegangen sind	4 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.
3) Zinsen und Kapitalabtragungen;	
Zinsen eines Depositums bei der Provinzial-Hülfskasse zu Cöln von 36,700 Thlr. (und zwar 31,500 Thlr. à 4% und 5,200 Thlr. à 3½%)	1442 Thlr.
Zinsen des Kapitals des Bezirks Trier von 2100 Thlr. à 5%	105 Thlr.
Abtragung einer Rate dieses Kapitals	300 Thlr.
(Dieser Betrag von 1442 Thlr. kommt den Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln pro 1874 in Abrechnung an den Jahresbeiträgen, die beiden Beträge von 105 + 300 Thlr. den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier.)	1847 Thlr. — Sgr. — Pf.
4) An Jahresbeiträgen der Verbandsgemeinden nach Abzug von 467 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., welche dem Kreise Coblenz durch unrichtige Angabe der in demselben aufkommenden Staatssteuern zu viel zur Last gelegt waren	97,574 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.
5) Zinsen der im Laufe des Rechnungsjahres bei der Provinzial-Hülfs-Kasse rentbar angelegten disponibeln Bestände	439 Thlr. 18 Sgr. — Pf.
6) Erstattungen an Pflegekosten, Prozeßkosten etc.	411 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.
Summa der Einnahmen	132,017 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Ausgabe.

A. Landarmenpflege.

1) Diäten und Reisekosten der gewählten ständischen Mitglieder der Deputation für das Heimathwesen in Cöln (§. 44 des Gesetzes vom 8. März 1871)	554 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) Beihilfe an Ortsarmen-Verbände der Provinz und zwar:	
an Verbände des Regierungsbezirkes Coblenz	467 Thlr. — Sgr. — Pf.
an Verbände des Regierungsbezirkes Düsseldorf	300 Thlr. — Sgr. — Pf.



an Verbände des Regierungsbezirkes  
Trier . . . . .

1873 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

3) Zahlungen für Landarme Personen  
an Drtsarmen-Verbände und Pflege-  
anstalten : 2640 Thlr. 15 Sgr. — Pf.

a. im Regierungsbezirke Aachen . . . . .	7157 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.
b. im Regierungsbezirke Coblenz . . . . .	6161 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
c. im Regierungsbezirke Cöln . . . . .	6322 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.
d. im Regierungsbezirke Düsseldorf . . . . .	20,721 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.
e. im Regierungsbezirke Trier . . . . .	11,708 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

52,071 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

B. Kosten für Landarme und Corrigenden in den  
Arbeitshäusern und Landarmen-Anstalten  
zu Trier und Brauweiler nach den unten  
detaillirten Berechnungen und zwar:

4) Zahlungen an das Landarmenhaus zu Trier . . . . . 13,000 Thlr. — Sgr. — Pf.  
5) Zuschüsse an die Arbeitsanstalt zu Brauweiler . . . . . 38,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Summa der Ausgaben 106,265 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.

Die Einnahme beträgt 132,017 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Mithin Bestand 25,751 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.

In den Ausgaben sind Verwaltungskosten des Landarmen-Verbandes nicht enthalten, indem die Gesamtkosten der provincialständischen Verwaltung pro 1873 gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom 17. Januar cr. auf die Kreise der Provinz nach dem Maßstabe der aufkommenden directen Staatssteuern repartirt worden sind.

Vorläufige Abrechnung mit der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier.

In 1873 wurden auf Kosten des Landarmenverbandes verpflegt:

1) in der Pflegeanstalt 47 Landarme	} 45 an 10,865 Tagen à 8 Sgr. 6 Pf. 1 an 365 Tagen à 2 Sgr. 10 Pf. 1 an 250 Tagen à 5 Sgr. 8 Pf.	} 3160 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. 894 Thlr. 9 Sgr. — Pf. 1050 Thlr. 28 Sgr. — Pf.	
2) in der Heilanstalt 13 Landarme			an 2981 Tagen à 9 Sgr. — Pf.
3) in der Irren-Abtheilung 15 Landarme			an 3378 Tagen à 9 Sgr. 4 Pf.
mithin 75 Landarme		an 17,839 Tagen	zu 5105 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

4) in der Arbeitsanstalt 207 Corrigenden an 35,001 Tagen nach Abzug  
eines Arbeitsverdienstes von 3658 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. zu 8361 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Summa der Unterhaltungskosten 13,466 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

An das Landarmenhaus zu Trier sind aber nur 13,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

vorläufig an Zuschüssen gewährt worden, so daß noch 466 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zu zahlen sein würden.

Die Durchschnitts-Pflegekosten eines Corrigenden betragen hiernach pro Kopf

und Tag 10 Sgr. 3 Pf.

der durchschnittliche Arbeitsverdienst 3 Sgr. 1 Pf.

Der dem Landarmen-Verbande zur Last verbliebene durchschnittliche Pflegefuß pro Tag

und Kopf sonach 7 Sgr. 2 Pf.

Rechnungs-Resultat der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt nach §. 4 des Reglements für Rechnung des Landarmen-Verbandes auf Grund eines besonderen Anstalts-Etats, weshalb die Zuschüsse aus dem Landarmenfonds nur nach Bedürfniß geleistet wurden.

Die Anstalt hatte pro 1873 an übertragenem Bestand aus dem Vorjahre, an Staatszuschuß, für Verpflegung von Drtsarmen, aus der Oekonomie-Verwaltung, aus dem Arbeitsverdienst, an Zinsen des Reservefonds und Sonstigem

a. eine eigene Einnahme von 26,853 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

b. Zuschüsse aus dem Landarmenfonds wie oben 38,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Summa der Einnahme 64,853 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

Die Gesamtausgabe beträgt 67,071 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.

Mithin Vorschuß 2218 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.



Die Deckung des Vorschusses, welcher durch außerordentliche Bauten entstanden ist, wurde aus dem baaren Reservefonds bewirkt, der beim Finalabschluss noch 3144 Thlr. 9 Sgr. betrug.

Die Anstalt besitzt noch einen Reservefonds in 3 1/2 procentigen Staatspapieren von 15,000 Thlr., ferner einen Pensionsfonds bei der Provinzial-Hilfskasse angelegt, von 12,800 Thlr., der incl. Zinsen beim Finalabschluss 13,229 Thlr. 10 Sgr. betrug.

In der Anstalt wurden pro 1873 verpflegt:

47 Ortarme auf Kosten von Ortarmen-Verbänden an	12,087 Pflegelagen
107 Landarme	an 32,055 Pflegelagen
4 Corrigenden auf Kosten anderer Verbände	an 299 Pflegelagen
889 Corrigenden auf Kosten des Landarmen-Verbandes an	124,997 Pflegelagen

Summa 1043 Personen an 169,438 Pflegelagen.

Bei 169,438 Pflegelagen und der Gesamtausgabe von 67,071 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf. fallen hiernach auf den Kopf der Bevölkerung an täglichen Kosten 11 Sgr. 10 Pf.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen**

754. 752. Die Resultate des Impf- und Revaccinationsgeschäfts in unserem Regierungsbezirke im Jahr Düsseldorf, den 6. Juni 1874.

**I. Nachweisung der im Regierungsbezirke Düsseldorf**

Nummer.	Namen der Kreise.	Es sind in die Impflisten des Jahres 1873 aufgenommen:				Hiervon gehen ab:					Mühsamkeiten	
		Uebertragen aus 1872	Wahrgenommene vom 1. April 1872 bis 1. April 1873	Neu eingewandert	Summa	Totgeborene	Weg der Impfung gestorben	Wahrgenommene	Weg zum Ablauf des 3. Lebensjahres ungetauft	Summa		
												6.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
1	Barren	304	3366	75	3934	218	516	149	8	891	3043	
2	Cleve	17	1473	30	1520	—	162	52	—	214	1306	
3	Crefeld (Stadt)	299	2500	45	2844	—	411	74	82	567	2277	
4	Crefeld (Land)	48	1129	40	1216	6	195	57	—	258	958	
5	Düsseldorf (Stadt)	81	3076	153	3310	166	545	144	3	858	2452	
6	Düsseldorf (Land)	49	1901	57	2007	33	270	121	—	424	1583	
7	Duisburg (Stadt)	32	2163	37	2232	84	366	262	2	654	1578	
8	Elberfeld	130	3219	136	3485	—	570	91	35	696	2789	
9	Eren (Stadt)	52	3139	145	3316	—	483	567	—	1040	2276	
10	Eren (Land)	61	4709	237	5007	49	414	279	3	745	4262	
11	Gebern	21	1588	37	1646	—	216	50	—	266	1380	
12	Gladbach	252	4230	115	4597	159	604	95	—	858	3739	
13	Grevenbroich	12	1482	38	1532	40	195	52	—	287	1245	
14	Kempen	43	2362	39	3074	43	466	105	—	614	2460	
15	Keupp	192	3482	190	3864	48	385	186	10	629	3235	
16	Meitmann	183	2191	76	2450	—	292	158	10	460	1990	
17	Mörd	62	2017	43	2122	—	168	84	1	253	1869	
18	Mülheim a. d. R.	122	5207	238	5627	70	434	397	1	902	4725	
19	Neuf	47	1830	58	1935	62	279	80	1	422	1513	
20	Reed	4	2185	20	2159	27	216	67	—	310	1849	
21	Söllingen	100	3916	299	4315	7	506	317	—	830	3485	
	Summa	2091	57993	2108	62192	1012	7693	3317	156	12178	50014	

Bei 124,997 Pflegelagen der Corrigenden fällt auf diese eine Ausgabe

Der Gesamt-Arbeitsverdienst beträgt 49,304 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.  
 von pro Kopf und Tag 9307 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf.

Dennach bleiben wirtliche Kosten der Corrigenden 39,996 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.  
 von pro Kopf und Tag 9 Sgr. 8 Pf.

Bei 157,052 Pflegelagen der Gesamtbevölkerung der Anstalt incl. Ortarmen kommt von dem Aufwaste des Landarmen-Verbandes an die Anstalts-Verwaltung ad 38,000 Thlr. ein Pflegebeitrag pro Kopf und Tag von 7 Sgr. 3 Pf. Der Durchschnittskostenbetrag belief sich pro 1872 nur auf 5 Sgr. 10 Pf. und hat mithin die Unterhaltung der Corrigenden im vorigen Jahre pro Tag und Kopf 1 Sgr. 5 Pf. mehr gekostet. Diese erhebliche Differenz findet in der Mehrausgabe an allgemeinen Verwaltungskosten, namentlich in der Erhöhung sämtlicher Beamtengehälter, in den Ausgaben für extraordinäre Bauten und in der geringen Bevölkerung ihren Grund.

Düsseldorf, den 21. Mai 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths: Hr. v. Frey.

**der Königlichen Regierung.**

1873 werden in den beiden nachfolgenden Nachweisungen hiermit zur öffentlichen Kenntlich gebracht.

während des Jahres 1873 stattgehabten Schutzpocken-Empfungen.

I. II. 3714.

Hieron sind mit Erfolg geimpft	Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft oder haben die Menschenblattern gehabt	In die Impflisten pro 1874 bleiben zu übertragen				Im Jahre 1873 sind an Menschenblattern		Bemerkungen				
		zum 1. oder 2. Mal ohne Erfolg geimpft		noch gar nicht geimpft		erkrankt	gestorben					
		aus dem I. Quartal 1873	Summa	aus dem I. Quartal 1873	Summa							
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	
1709	589	2298	3	1	—	41	514	186	742	15	5	ad Col. 22. Darunter 472 krank.
1003	215	1278	2	—	—	1	4	19	20	1	—	
1019	629	1648	—	—	—	70	120	439	629	3	2	
794	103	897	—	—	—	4	38	19	61	3	2	
1835	485	2320	2	5	—	12	14	101	132	6	3	
1299	254	1513	4	—	—	—	24	41	67	—	—	
1034	298	1332	2	—	—	7	157	90	244	3	1	
325	199	1074	1	19	—	76	1138	481	1714	—	—	
1222	694	2316	—	—	—	—	—	59	59	16	—	
3781	338	4119	2	5	—	—	—	—	—	—	—	
1922	156	1357	—	—	—	6	17	113	141	10	—	
3092	461	3553	7	11	—	—	1	22	23	—	—	
1198	111	1219	1	—	—	—	—	62	179	233	42	
1963	448	2401	1	—	—	1	14	11	26	18	3	
2541	490	3031	—	1	—	2	15	40	58	1	1	
1167	363	1530	1	—	—	3	55	146	204	90	22	
1578	99	1777	—	2	—	—	242	198	408	—	—	
3635	910	4545	3	4	—	55	33	2	82	8	1	
1223	205	1428	2	—	—	—	—	52	157	—	—	
1604	232	1836	—	—	—	—	12	71	83	25	3	
2250	444	3194	16	29	—	—	—	13	13	—	—	
3694	7708	44576	47	90	7	315	2651	2331	5384	434	85	



## II. Nachweisung

der im Regierungsbezirke Düsseldorf im Jahre 1873 stattgehabten Revaccinationen der über 10 Jahre alten Schulkinder.

Nummer.	Kreis	Zahl der über 10 Jahre alten Kinder	Zahl der revaccinirten Kinder	Darunter wurden revaccinirt:				Bemerkungen
				mit vollständigem Erfolge	mit unvollständigem Erfolge	ohne Erfolg	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Revision erschienen	
1	Barmen	3226	225	34	63	128	—	In der Stadt Crefeld ist die Revaccination der Schulkinder unterblieben
2	Clebe	1684	904	449	183	272	—	
3	Crefeld (Stadt)	—	—	—	—	—	—	
4	Crefeld (Land)	1519	119	39	27	53	—	
5	Düsseldorf (Stadt)	1433	771	252	214	161	144	
6	Düsseldorf (Land)	1088	861	342	124	395	—	
7	Duisburg (Stadt)	1663	631	304	85	242	—	
8	Esersfeld	4422	904	65	17	47	775	
9	Essen (Stadt)	994	841	336	307	173	25	
10	Essen (Land)	3344	2288	411	591	1240	46	
11	Geldern	1032	920	492	215	213	—	
12	Gladbach	3413	2997	1237	685	1075	—	
13	Grevenbroich	2664	1048	469	183	396	—	
14	Kempen	2849	1950	818	342	770	20	
15	Lennepe	1930	1373	577	424	372	—	
16	Mettmann	1665	372	196	65	111	—	
17	Mörs	1958	1543	1000	172	371	—	
18	Mülheim a. d. Ruhr	5743	3113	1162	577	1374	—	
19	Neuß	1781	1458	591	273	594	—	
20	Rees	1685	1514	679	325	510	—	
21	Solingen	4444	1542	753	255	534	—	
	Summa	48537	25374	10206	5127	9031	1010	

**755.** 753. Auf Grund der Allerhöchsten Rabinetsordre vom 8. Februar 1840 (Ges. S. 32) und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Stadtkreis Essen sowie die den Landkreis Essen betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen, im Sinne unserer die Art der Veröffentlichung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1871, mit verbindlicher Kraft durch die im Verlage von G. D. Bädeker in Essen in letzterer Stadt erscheinende „Essener Zeitung, Kreisblatt für den Stadtkreis Essen und den Landkreis Essen. Zugleich Organ für Bergbau und Hüttenbetrieb, Industrie und Verkehr“ zu verkünden sind.

Düsseldorf, 1. Juni 1874. I. III. 2722.

**756.** 755. Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufungs-

surkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betreffenden Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen.

Ich bestimme deshalb, daß hinfort in den Vocationen für Lehrer an königlichen Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern außer dem Betrage des Einkommens nur angegeben wird, daß der Betreffende als Oberlehrer, ordentlicher Lehrer, Hilfslehrer, technischer oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den Anspruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltscompetenz zu beschränken.

Daß bei denjenigen Vocationen, welche von den



Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu bestätigen sind, nach demselben Grundsatz verfahren werde, wird den Schulpatronaten zu empfehlen sein.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. Dr. Falk.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien. Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Berufsberechtigten der höheren Lehranstalten unseres Bezirks.

Düsseldorf, 7. Juni 1874.

I. V. A. 4018.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**757.** 657. Nachstehende Auseinandersetzungsachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösegesetzes vom 2. März 1850 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, sich in 6 Wochen bei uns, spätestens aber in dem auf den 11. Juli d. J., Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hier vor dem Herrn Regierungs-Rath Meyerhoff anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen, resp. die Hypothekenrechte auf die Ablösekapitalien erlöschen.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1) Ablösung der auf den Grundstücken der Hiesfelder Eingefessenen zu Gunsten der evangelischen Kirche, Pastorat und Küsterei, sowie der Armen und Schulfonds zu Hiesfeld, Kreis Duisburg, haftenden Reallasten;

2) Ablösung der auf verschiedenen Grundstücken der Eingefessenen des Kreises Rees und Conf. in der Gemeinde Mehr zu Gunsten der katholischen Pfarre und Küsterei zu Mehr haftenden Reallasten.

Münster, den 4. Mai 1874.

Königliche General-Commission: v. Schoß.

**758.** 739. Es sind durch Urtheile des hiesigen Königlichen Landgerichts, und zwar:

a. vom 3. Februar dieses Jahres der Schleifer Friedrich Wilhelm Picard vom Sonnenschein, Bürgermeisterei Ronsdorf,

b. vom 2. März c. der Schmied Theodor Mengelbier aus Solingen und

c. vom 17. März laufenden Jahres die Dienstmagd Jda Bauermann aus Dorp, — alle in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht — für unfähig erklärt worden, ihrer Person und ihrem Vermögen vorzustehen.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des § 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Eberfeld, den 2. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: gez. Ebermaier.

**759.** 748. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Rührung vom 30. October 1872 wird dem Dr. med. Johann Schulten zu Mintard das Eigenthum des Bergwerkes „Sylvester“ in der Gemeinde Mintard, im Kreise Düsseldorf, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen hundertneunundachtzigtausend Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsriße mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N und A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze mit Ausschluß der bereits verliehenen Rasenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. Mai 1874.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. Mai 1874.

Königliches Oberbergamt.

**760.** 754. Der Beginn der nächsten Schwurgerichts-Sitzungen beim unterzeichneten Kreis-Gericht ist auf den **6. Juli cr.** bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Director Meiling zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 8. Juni 1874. Königliches Kreis-Gericht.

**761.** 756. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 1. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Jakob Francken aus Düren ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 8. Juni 1874.

Der General-Procurator:

Dr. Frhr. v. Seckendorff.

### Sicherheits-Polizei.

**762.** 728. In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai sind dem Gastwirth Philipp Bömminghaus zu Altenessen entwendet worden: 1) aus der Geldlade des Wirthschaftszimmers 2 bis 3 Thaler in kleineren Münzen, 2) aus dem Billardzimmer drei Billardbälle, ein rother und zwei weiße, beide letzteren mit einem resp. zwei schwarzen Streifen versehen.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Essen, den 29. Mai 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

**763.** 744. Am 30. April, Nachmittags, ist der Ehefrau Franz Ackermann zu Duisburg aus ihrer Wohnung eine silberne Doublette-Uhr mit weissem Zifferblatt, römischen Zahlen, Secundenzeiger, gesprungenem Glas und der Nummer 1711 entwendet



worden.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Befehl, den 1. Juni 1874. Der Staats-Anwalt.

**764.** 749. In den ersten Tagen des Mai sind aus einem Hause in Neuß folgende Goldsachen gestohlen worden. 1) Eine schwere geflochtene Halskette von mattem Gold; 2) ein einfaches großes goldnes Kreuz; 3) eine emailirte goldne Brosche mit schwarzem Stein, sowie ein Paar dazu passende Ohrgehänge; 4) ein Paar goldne Ohrgehänge mit blauem Stein.

Indem ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag ersuche, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen, bemerke ich, daß der Bestohlene Demjenigen, der den Thäter und die gestohlenen Gegenstände ermittelt, eine Belohnung von zehn Thalern zugesichert hat.

Düsseldorf, den 3. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: gez. von G u e r a r d.

**765.** 757. Bei hiesiger Stelle sind nachbezeichnete Gegenstände, nämlich: ein Ebenholztäschchen mit 2 Flacons, ein Päckchen ausgeschlagene Seide, eine neue Meerschammpfeife, ein Gebetbuch mit Elfenbeindeckeln, blausamtnem Rücken und Goldschnitt, ein altes Tischtuch, gez. E. K., ein feines Damastafeltuch und 8 Meter Handtuchzeug asservirt, welche vermuthlich von dem Schreiner Robert Janßen und der Elise Trosky, geschiedene Ehefrau Hallstrick, die sich hier wegen Diebstahls in Untersuchung befinden, im Juli oder August v. J. gestohlen worden sind, ohne daß die Bestohlenen bis jetzt ermittelt worden wären.

Ich ersuche Jeden, der Auskunft darüber geben kann, wem diese Sachen gehören, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1874.

Der Untersuchungsrichter I.: D i l t h e y.

**766.** 758. In der Nacht vom 20. zum 21. Mai d. J. sind zu Dedt aus einem Gebäude mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: circa 45 bis 50 Ellen grauen Ripps; circa 20 Ellen schwarzen Moiré; circa 20 Ellen grauen Lüstre; circa 30 Ellen schwarzen halbwoollenen Lüstre mit grünen Streifen; circa 40 Ellen grau wollenen Stoff mit weiß seidenen Streifen; circa 30 Ellen schwarzen Orleans; circa 20 Ellen schwarzen Siamose mit bunten Streifen.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Cleve, den 1. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: R i n g e.

**767.** 759. Am 26. März d. J. ist aus einem Gebäude zu Scheffenthum, Bürgermeisterei Cranenburg, ein brauner Winterrock mit Sammettragen gestohlen worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen.

Cleve, den 1. Juni 1874.

Der Ober-Procurator: R i n g e.

### Personal-Chronik.

**768.** 760. Der bisherige zweite Beigeordnete Otto Dicker ist zum ersten Beigeordneten und der Kaufmann Karl August van Essen zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Billich, Kreises Crefeld Land, für die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren ernannt worden.

**769.** 750. Der bisherige Forstausschreiber Ernst Friedrich Boffe ist zum Förster ernannt, und ihm die Försterstelle zu Dintorf in der Oberförsterei Gerresheim vom 1. Juni c. ab übertragen worden.

**770.** 740. Es sind angestellt im Monat Mai cr.:

a. provisorisch:

Lehrer Hellmuth Emil Ferd. Horst als 2. Lehrer an der evangelischen Volksschule zu Capellen.

Schulamts-Kandidat Batten an der katholischen Volksschule zu Rahm.

Schulamts-Kandidat Joseph Schmitz an der katholischen Volksschule zu Straelen.

Schulamts-Kandidat Küper an der katholischen Volksschule zu Dam.

Schulamts-Kandidat August Fürth an der katholischen Volksschule zu Bevelinghoven.

Schulamts-Kandidat Joh. Fr. Ferdinand Esch an der katholischen Volksschule zu Büberich.

Schulamts-Kandidat Deutsch an der katholischen Volksschule zu Traar.

Lehrer Peter Siebel an der Springer evangelischen Volksschule zu Varmen.

Lehrer Johann Ernst Konshalk an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld.

Lehrer Karl Rosenkranz an der neu errichteten evangelischen Volksschule auf dem Schederhof zu Hülsterhausen.

Lehrer Ferdinand Balke an der evangelischen Volksschule zu Biersen.

Lehrer Heinrich Gottbehüt an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld.

Lehrer Heinrich Friedrich Warnecke an der evangelischen Volksschule zu Wichlinghausen in Varmen.

Lehrerin Franziska Quelling an der katholischen Volksschule zu Sterkrade.

Lehrerin Anna Krüger an der Filiale der höheren Lehrerin Augusta Krüger Töchterschule für Mittel-

Lehrerin Anna Schrage und Ober-Varmen.

Lehrerin Maria Riehn an der katholischen Volksschule zu Solingen.

Lehrerin Elise Herberg an der katholischen Volksschule zu Unterbach.

Lehrerin Adelheid Hobrecht an der katholischen Volksschule zu Schonnebeck.



Lehrerin Adelheid Theising an der katholischen Volksschule zu Günhoven.  
 Lehrerin Maria Bieger an der katholischen Volksschule zu Vintrath.  
 Lehrerin Elisabeth Küster an der katholischen Volksschule zu Vintrath.  
 Lehrerin Katharina Heinz an der evangelischen Volksschule zu Sandweiser (Remscheid).  
 Lehrerin Maria Battler an der katholischen Volksschule an der Dahlemerstraße zu Gladbach.  
 Lehrerin Elise Bauth  
 Lehrerin Magdalena Dahm  
 Lehrerin Henriette Schenkel  
 Lehrerin Magdalena Groß  
 Lehrer Stephan Küster  
 Lehrer August Kühren  
 Lehrer Albert Fegers  
 Lehrer Robert Horn  
 Lehrer Hugo Wehner  
 Lehrer Heinrich Berger  
 Lehrer Joseph Meisel  
 Lehrer Ferdinand Burgarz  
 Lehrer Wilhelm Reiz  
 Lehrer A. Labonté  
 Lehrer Johann Wiegard  
 Lehrer Hermann Stammen  
 Lehrerin Henriette Fusangel  
 Lehrerin Josephine Becker  
 Lehrerin Antonie Nied  
 Lehrerin Anna Adolf  
 Lehrer Sixtus Heinrichs  
 Lehrerin Emma Kottenhof  
 Lehrer Lepper  
 Lehrer Wilhelm Leege  
 Lehrerin Catharina Hermanns  
 Lehrerin Margaretha Blum  
 Lehrer Alphons Davidts  
 Lehrer Wilhelm Sieberg

Lehrerin Bernardine Poviton an der katholischen Volksschule zu Ratingen.  
 Lehrerin Louise Adolphs an der evangelischen Volksschule zu Meide.  
 Lehrer Heinrich Wassermann an der evangelischen Volksschule zu Ruhrort.  
 Lehrer Johann Neu an der evangelischen Volksschule zu Rotthausen.  
 Lehrer Richard Frede an der evangelischen Volksschule zu Solingen.

## b. definitiv:

Lehrer Emil Werner an der höhern Töchterschule für Mittel- und Ober-Barmen.  
 Lehrer Karl Willmanns an einer städtischen evangelischen Schule zu Elberfeld.  
 Lehrer Ferdinand Wille an einer städtischen evangelischen Schule zu Elberfeld.  
 Lehrer Friedrich Vinpe an einer städtischen evangelischen Schule zu Elberfeld.  
 Lehrerin Maria Schreiber an der evangelischen Elementarschule zu Barmen-Nittershausen.  
 Lehrerin Wilhelmine Ernst an der katholischen Volksschule zu Geldern.  
 Lehrerin Franziska Feaur an der katholischen Volksschule zu Geldern.  
 Lehrerin Helena Hartmann an der katholischen Volksschule zu Dahlen.  
 Lehrer Wilhelm Bornberg an der evangelischen Volksschule zu Uedem.  
 Lehrer Louis Schüler an der evangelischen Volksschule zu Beed.  
 Lehrer Heinrich Georg Gust. Multhaupt an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld.  
 Lehrer Ferdinand Stratmann an der 3. katholischen Volksschule zu Barmen.  
 Lehrer Gotthold Friedrich Rosinski an einer städtischen Volksschule für evangelische Kinder zu Elberfeld.  
 Lehrer Hugo Waldheim an der katholischen Volksschule zu St. Lönis.  
 Lehrer Gustav Störling an der evangelischen Volksschule zu Rümmlen.  
 Lehrer Gerhard Göntgen an der evangelischen Volksschule zu Meigen.  
 Lehrer Gerhard Hartmann an der katholischen Volksschule zu St. Lönis.  
 Lehrer Gottlieb Eduard Dahlke an der evangelischen Volksschule zu Altendorf (System II.).  
 Lehrer Bernhard Kiesler an der katholischen Volksschule zu Oberbill.  
 Lehrerin Katharina Steffen an der katholischen Volksschule zu Bill.  
 Lehrerin Elisabeth Griewing an der katholischen Volksschule zu Holsterhausen (Schederhof).  
 Lehrer Wilhelm Kuhlfuß an der katholischen Volksschule zu Holsterhausen.  
 Lehrer Ludwig Dreger an der evangelischen Volksschule zu Alstaden.



Lehrer Ferdinand Feld an der evangelischen Volksschule zu Holtsteden (Schederhof).

Lehrer Friedrich van Harten an der evangelischen Volksschule zu Hamminkeln

Lehrer Johann Klingenburg zum ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Lemmer.

Lehrerin Maria Herring an der katholischen Volksschule zu Ertrath.

Lehrerin Clara Driemeyer an der katholischen Volksschule zu Uerdingen.

Lehrerin Johanna Döring an der 7. katholischen Volksschule zu Grefeld.

Lehrer Dr. Köhler zum ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Solingen.

**771.** 741. Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Düsseldorf.

#### A. Beamte.

Besetzt sind: die Postsecrtaire Fortmann von Düsseldorf nach Buer in Westfalen, Fudell von Elberfeld nach Schwelge und Ruch von Düsseldorf nach Berlin.

Zu Postpraktikanten sind ernannt: die Posteleven Reintges in Geldern und Schmitz in Duisburg.

Zu Postamtsassistenten sind ernannt: die Postgehülfen Schmitz in Remscheid, Hein in Barmen — Unterbarren — und Kepper in Geldern.

Angestellt ist: der Postamtsassistent Winterhoff in Düsseldorf.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Posteleve Köller in M. = Gladbach.

#### B. Unterbeamte.

Die Postschaffner Brei in Duisburg und Ruz in Mülheim a. d. Ruhr sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden; der Postschaffner Mettner in Werden ist gestorben.

Düsseldorf, den 3. Juni 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

**772.** 742. Personal-Chronik

für den Monat Mai 1874.

1. Ernannt sind: a. der Gerichts-Assessor Hirschfeld zu Hagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst; b. der Referendar Dr. Pfeifer von hier zum Gerichts-Assessor; c. der Rechtskandidat Carl Haarmann zum Referendar; d. der bisherige Sparsassen-Rendant und frühere Kreisgerichts-Sekretair Dückting zu Menden unter Wiederaufnahme in den Justiz-Subalternendienst zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Menden; e. der Bureau-Assistent Wilms zu Dortmund zum Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst; f. der bisherige Kirchenassens-Rendant und frühere Bureau-Assistent Dörmann zu Dortmund unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst; g. der Bureau-Diätar Herbrecht zu Duisburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst; h. der Bureau-Diätar Joh. Valentin Gröne zu Dortmund zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-

gericht daselbst; i. die Bureau-Diätarien Dierich Hollmann in Unna und Wilsch Krämer in Hagen zu Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Bochum; k. der Appellationsgerichts-Bureau-Diätar Frackmann zum Bureau-Assistenten und die Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarien Kremer, Kampmann und Rotenberg zu Kanzlisten bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte; l. der Kanzleigehülfe Fuchs hier unter Wiederaufnahme in den gerichtlichen Unterbeamtendienst zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Soest.

2. Der Hülfsbote Düffing in Bochum ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Dortmund mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Schwerte auf Kündigung angestellt worden.

3. Besetzt sind: a. die Kreisrichter Fuisting zu Lüdinghausen und Wolff zu Spremberg an das Kreisgericht zu Dortmund; b. der Kreisrichter Gerlach zu Meinertshagen an das Kreisgericht zu Büdenscheid; c. der Rechtsanwalt und Notar Köller in Nietberg unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst; d. der Kreisgerichts-Sekretair Nüenberg zu Menden an das Kreisgericht zu Essen.

4. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heintzmann in Bochum ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Die Stelle desselben wird nicht wieder besetzt.

5. Gestorben sind: a. der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Spickmann zu Wesel; b. der Kreisgerichts-Sekretair Schmitz in Hamm; c. der Kanzlist Klein zu Hagen und d. der Gerichtsbote und Executor Christian Fricke I. zu Essen.

6. Dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten Kayser zu Wesel ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen.

Hamm, den 1. Juni 1874.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

### Patente.

**773.** 722. Das dem Fabrikanten Heinrich Bertram zu Kaltenherberg im Kreise Solingen unter dem 3. Juni 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren — ohne jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken — ertheilte Patent ist um zwei Jahre, also bis zum 3. Juni 1876 verlängert worden.

**771.** 732. Dem Director des Observatoriums zu Rio de Janeiro Herrn E. B. Laiz aus Cherbourg ist unter dem 29. Mai 1874 ein Patent auf eine elektrische Uhr, soweit dieselbe nach der



vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und 775. 761.

für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

### Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 39 und 40 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrer an der Unterklasse der katholischen Volksschule in Hüls.	270 Thaler und 20 Thaler Mieths-entschädigung.	halbigst	1655
Lehrer an der Unterklasse einer zweiklassigen kathol. Knabenschule in Rheydt, Kreis Gladbach.	375 Thaler, nach 3 Jahren um 25 Thaler steigend, sowie 35 Thaler für Reinigung zc.	14/6	1656
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Rheurdt, Kreis Märs.	230 Thaler und 20 Thaler Mieths-entschädigung.	halbigst	1657
Erster und zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Nieukerk, Kreis Geldern.	375 resp. 325 Thaler, steigend nach je 5 bezw. 10 Jahren um 25 Thaler, sowie 60 resp. 48 Thaler Miethsentschädigung.	sofort bezw. 22/6	1658
Lehrer an der Oberklasse der katholischen Volksschule in Dahl bei M.-Gladbach.	400 Thaler nebst Wohnung und Garten, sowie Entschädigung für Reinigung zc.	20/6	1659
Zwei Lehrer an den zweiten Klassen der evangelischen Schulen in Dhünn und Hammes-Rostringhausen, Kreis Lennep.	je 350 Thaler und 25 Thaler Miethsentschädigung	halbigst	1660
Lehrerin an der Mädchenklasse der katholischen Volksschule in Garzweiler. (Dieselbe muß musikalisch gebildet sein.)	300 Thaler.	25/6	16 1
Lehrer an der einklassigen kath. Volksschule in Belmen, Bürgermeisterei Garzweiler.	350 Thaler, freie Wohnung, Benutzung des Gartens und 25 Thaler für Heizung zc.		
Zweiter Lehrer (Seminarist) an der evangelischen Volksschule in Ifsum bei Geldern.	300 Thaler und 48 Thaler Mieths-entschädigung	halbigst	1662
Lehrer an der dritten Klasse der katholischen Schule in Hilden.	je 300 Thaler und freie Wohnung.	—	1663
Lehrer an der zweiten Klasse der katholischen Schule zur Meibe bei Hilden.	350 Thaler und 50 Thaler Mieths-entschädigung.	—	1688
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Paffenlöh, Kreis Solingen.	je 350 Thaler und 30 Thaler Miethsentschädigung.	halbigst	1689
Zwei evangelische Lehrerinnen in Lüttringhausen.	je 350 Thaler, von Jahr zu Jahr um 10 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 30 Thaler Miethsentschädigung.	halbigst	1690
Fünf evangelische und ein katholischer Klassenlehrer in der Gemeinde Wald.	320 Thaler, freie Wohnung mit Garten und freie Benutzung eines Stück Ackerlandes, groß 1 Morgen; außerdem 35 Thaler für Heizung zc.	—	1691



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or introductory paragraph, written in a cursive script.

A large table with multiple columns and rows of handwritten text. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The entries appear to be organized in a list or ledger format.

Handwritten text at the bottom of the page, likely a signature or a concluding note.